

Die Erregung der schwarzen Eingeborenen und die jubelnde Freude der weißen Kolonie kennen keine Grenzen. Es ist ein schönes Bild, wie die 800 Mann mit 10 Maschinen-
gewehren auf dem linken Hügel in langer Front auf dem

reich werden, daß alle Mannschaften im Mejer- und Landwehrverhältnis je einmal üben. Der Grund für die nicht in vollem Umfang durchführbaren Übungen dürfte darin zu suchen sein, daß es an den notwendigen Geldmitteln fehlt.

Schiffsbewegungen. Eingetroffen: S. M. S. „Vincula“ am 20. Febr. in Vico, S. M. S. „Leipzig“ am 21. Febr. in Anso, S. M. S. „Flugzeugträger“ am 21. Febr. in Macao, S. M. S. „Torpedoboot-„Sleipner“ am 21. Febr. in Anso, S. M. S. „Mits“ am 22. Febr. in Danlau, Dampfer „Patricia“ mit der Ablösung für das Mauritiusgebiet am 22. Febr. in Anso.

Post und Eisenbahn.

— Immer Marken in den neuen Postautomaten! Dem kaiserlichen Reichspostamt wurde soeben ein neuer Postwertzeichenautomat vorgeführt, der berechtigten Klagen des Publikums ein Ende machen dürfte. Bei den bisher benutzten selbsttätigen Vorrichtungen zur Abgabe von Briefmarken mußte bekanntlich das Publikum hin und wieder die Feststellung machen, daß der Automat leer war. Die Klagen über diese, bei der bisher üblichen Bauart unvermeidlichen Kalamitäten waren um so lebhafter, als natürlich dieses „Verfagen“ infolge Erschöpfung des Markenvorrats fast jedesmal vom Publikum äußerst peinlich empfunden wurde. Der dem Reichspostamt vorgeführte neuartige Postautomat beseitigt diesen Übelstand dadurch, daß im Augenblick des Leerlaufens der ersten Markentolle selbsttätig eine zweite Rolle eingeschaltet wird. Gleichzeitig wird aber auch automatisch dafür gesorgt, daß die nunmehr in den Apparat geworfenen Münzen in einen zweiten Geldbeutel gelangen. Bei Postautomaten der neuen Konstruktion nach dem Patent Zielaff kann also jederzeit vor dem Verkauf der letzten Rolle eine Reservetolle von Postwertzeichen eingefügt werden. Der den Erlös für die verkaufte Rolle enthaltende Geldbehälter kann zum Zweck sofortiger Abrechnung über die ausverkaufte Rolle geleert werden. Diese Neuerungen bedeuten aber für das Publikum die Gewißheit, stets verkaufsbereite Postautomaten vorzufinden.

Schweigen im Dienst. Vor kurzem ist, wie wir hören, an die Fernsprechämter Berlin die Weisung ergangen, daß die im Fernsprechnetze tätigen Beamtinnen während der Dienststunden keinerlei Privatgespräche miteinander führen dürfen. Zuwiderhandlungen werden zuerst mit einem scharfen Verweise und dann mit Geldbußen geahndet. Die Verfügung, die den Beamtinnen eine derartige Schweigepflicht auferlegt, macht viel böses Blut und wird sich wohl auf die Dauer nicht durchführen lassen.

Kerngespräche und sinkende Konjunktur. Wie wir erfahren, macht sich die wirtschaftliche Ungunst der jetzigen Zeit auch dadurch geltend, daß in den letzten Monaten weniger Kerngespräche geführt worden sind als in den entsprechenden Monaten des Vorjahres. Handel und Industrie machen gegenwärtig von dem Kernsprecher, so weit es sich um Gespräche handelt, die Geld kosten, weniger Gebrauch.

Deutsche Schutzgebiete.

DKG. In 50 Tagen nach Togo, Kamerun und zurück. Die Passagierabteilung der Boermann-Linie, A.-G., und die Deutsche Ostafrikanische Linie haben ein kleines, mit hübschen Bildern illustriertes Festschriftchen zusammengestellt, das Rat und Auskunft erteilt für jeden, der unsere nächstgelegenen westafrikanischen Schutzgebiete aufsuchen will. Freilich ist bei dieser kurzen Frist die Hauptsache die Seefahrt, deren gesundheitliche Wirkung ja allenthalben mehr erkannt wird. Immerhin bietet sich Gelegenheit, in Togo und Kamerun einige Kenntnisse von den Küstenplätzen und schließlich auch von dem näheren Hinterland zu sammeln.

DKG. Bergschuttschiff aus Deutsch-Südwest. Nach einer Reichsanordnungsverordnung vom 27. Januar haben sich nun auch die Kaafra-Land- und Minen-Gesellschaft, die Sanfatische Minen-Gesellschaft, die South African Territories bereit erklärt, die für ihre Bergschuttschiffe vorbehaltenen Abgaben durch die Bergämter oder eine andere vom Gouverneur bezeichnete Behörde erheben zu lassen. Die Verordnung ist sofort in Kraft getreten.

Eine Wasserordnung für Deutsch-Südwest. In der landwirtschaftlichen Zeitschrift des Windhuker Anzeigers wird der Entwurf einer Wasserordnung für Südwestafrika nebst Begründung veröffentlicht. Die Verordnung regelt die Eigentums- und Benutzungsrechte an Flüssen und sonstigen Gewässern sowie die Zwangsrechte und sieht Wasserbehörden und Wassergenossenschaften vor.

Ausland.

Italien.

Internationale Konferenz für Pflanzenkrankheiten. Rom, 21. Febr. Im Versammlungssaal des Internationalen Landwirtschaftlichen Instituts trat heute die internationale Konferenz für Pflanzenkrankheiten zusammen. Angezogen wird der Abschluß eines internationalen Abkommens, durch welches sich die beteiligten Staaten verpflichten sollen, durch Regierungswegen einen entsprechenden Dienst einzuführen, durch Vermittlung des Internationalen Instituts in ihren Gebieten aufgetretene Pflanzenkrankheiten zur Kenntnis der anderen Staaten zu bringen sowie bei der Ausfuhr gewisser Pflanzen ein von dem Bureau des Ausfuhrlandes ausgestelltes Gesundheitszeugnis vorzulegen. Die Wichtigkeit der Aufgabe erhellt daraus, daß der Verlust an Werten, der durch Pflanzenkrankheiten hervorgerufen wird, auf fünf Milliarden Franken jährlich geschätzt wird. Deutschland wird durch den Direktor der Kaiserlichen botanischen Anstalt in Dohlem, Behrens, vertreten. — Der Kongress wurde in Anwesenheit des Königs eröffnet. Der Präsident des Instituts Cappelletti und der Landwirtschaftsminister Ritti sowie der französische Delegierte Debelle hielten Ansprachen.

Portugal.

Generalausschuss der Eisenbahnen. Lissabon, 24. Febr. Die Eisenbahnen haben beschlossen, heute in den Generalausschuss zu treten.

Asien.

Die Untersuchung der japanischen Vorkriegsangelegenheiten. R. Tokio, 24. Febr. Das Marine-Departement gibt bekannt: Die zur Untersuchung der Vorkriegsangelegenheiten in der Marine eingesetzte Kommission ist aufgelöst worden. Die gesamte Untersuchung befindet sich jetzt in den Händen der Marinegerichtsbehörde. Der Staatsanwalt gibt bekannt, er werde vor Eröffnung des Verfahrens keine weiteren Eröffnungen machen.

Aus Stadt und Land.

Wiesbadener Nachrichten.

Zum Umlegungsverfahren nach der lex Adides.

Von Gerichtsassessor Dr. Frankenbach.*

Die sog. lex Adides über die Umlegung von städtischem Bauland ist, nachdem sie zunächst nur für die Stadt Frankfurt a. M. eingeführt, u. a. auch für die Stadt Wiesbaden eingeführt worden und wird demnächst hier zum erstenmal zur praktischen Durchführung gelangen. Dieser Umstand gibt Veranlassung, die viel besprochene Frage zu erörtern, ob die Umlegung von städtischem Bauland nicht durch eine besondere, auf Grund der lex Adides gebildete Umlegungskommission, sondern allgemein durch die Generalkommissionen erledigt werden soll, welche letztere die sog. Feldumlegungen bearbeiten. Die Meinungen über diesen Punkt gehen sehr auseinander. Noch kürzlich wurde in einem in Berlin gehaltenen Vortrag diese Frage angeschnitten und gerade mit Rücksicht auf die Wiesbadener Verhältnisse der Bearbeitung durch die Generalkommission das Wort geredet. Es wurde gesagt, hier in Wiesbaden seien 6 bis 9 Umlegungsverfahren mit gutem Erfolg durch eine dem Regierungspräsidenten nach den Bestimmungen der lex Adides ernannte Kommission durchgeführt worden. Dieser gute Erfolg sei aber nur der Tatsache zuzuschreiben, daß in der Wiesbadener Umlegungskommission zwei Mitglieder (Regierungsräte) tätig gewesen seien, die früher einer Generalkommission angehört hätten. Der Erfolg der Umlegungskommission sei diesem Umstand und sonach mittelbar den Generalkommissionen zu verdanken und spreche mit dafür, diesen die städtische Baulandumlegung schließlich zu übertragen.

Demgegenüber sei, wie schon oben angedeutet, festgestellt, daß in Wiesbaden erst jetzt die nach den Vorschriften der lex Adides gebildete Umlegungskommission in Tätigkeit getreten ist. Die in Wiesbaden bereits zur Durchführung gelangten zwei Baulandumlegungen dagegen sind vor Bildung der Umlegungskommission durch die von den Grundstückeigentümern zugehörige Vermittlung der Stadtverwaltung erledigt worden. Bevor also die Umlegungskommission Wiesbaden nicht wenigstens ein Verfahren selbst durchgeführt hat, kann man sich ein Urteil über ihre Benützung selbstredend nicht bilden. Es besteht ein Interesse, dies hier festzustellen, um falsche Schlussfolgerungen zu vermeiden.

Wenn sich aber auch die Umlegungskommission Wiesbaden noch im Anfangsstadium ihrer Tätigkeit befindet, so ist doch zu hoffen, daß diese Tätigkeit dazu beitragen wird, die Überzeugung zu befestigen, daß für die Durchführung der städtischen Baulandumlegung nur die besondere Umlegungskommission der lex Adides in Frage kommen kann. Es wird selbstredend zugegeben, daß sich auch die Generalkommissionen in die städtische Baulandumlegung einarbeiten werden, aber es wird ihnen naturgemäß viel schwerer fallen als einer für den einzelnen Ort besonders bestellten Umlegungskommission. Die rein praktische Verwaltungstätigkeit der Generalkommission kann und muß die Umlegungskommission von der ersteren gewiß übernehmen, im übrigen ist aber die Art und der Zweck der städtischen Baulandumlegung und der Feldumlegung derart verschieden, daß für letztere stets nur eine besondere, mit den örtlichen Verhältnissen durchaus vertraute Kommission in Frage kommen kann. Will es der Zufall, daß man unter den mit den örtlichen Verhältnissen bekannten Personen auch einen etwa in der Generalkommission tätig gewesen Beamten als Mitglied gewinnen kann, so ist dies sicherlich zu begrüßen. Die jetzige Umlegungskommission Wiesbaden besitzt ein solches Mitglied nicht.

Der Gedanke, welcher der städtischen Umlegung zugrunde liegt, besteht einmal darin, die einem einzelnen Eigentümer gehörigen, hier und da in der Gemarkung zerstreut liegenden Grundstücke mehr oder weniger an einem einzigen Punkt der Gemarkung zusammenzulegen, um hierdurch eine ergiebiger Bewirtschaftung der Grundstücke zu erzielen; zum anderen darin, ein besseres Netz von Wegen im allgemeinen und insbesondere für jedes einzelne Grundstück einen eigenen Zufahrtsweg zu schaffen. Im Gegensatz hierzu dient die Umlegung nach der lex Adides dazu, innerhalb eines oder mehrerer Parzellen die einzelnen Grundstücke in ihrer Flächenerscheinung für die Benutzung geeignet zu machen und jeden Grundeigentümer — so weit möglich — in die Lage zu versetzen, sein Grundstück unabhängig von seinen Nebenliegern als Bauland zu verwerten; weiter aber auch, um die im öffentlichen Interesse auf den Grundstücken liegenden Lasten (Abtretung von Freiflächen) möglichst gleichmäßig zu verteilen. Man sieht also: zwei ganz verschiedene Zwecke, deren Erreichung in jedem der beiden Fälle unter Berücksichtigung besonders gearteter Gesichtspunkte zu erstreben ist.

Zu den Unterschieden rein technischer Natur kommen die Unterschiede, die durch die verschiedenartigen Rechtsverhältnisse hinsichtlich des städtischen und ländlichen Grundbesitzes bedingt sind, auf die hier eingegangen zu weit führen würde.

Diese Unterschiede bedingen aber eine ganz verschiedene Behandlung durch die Umlegungsbehörde. Die Generalkommission geht vor nach Gesichtspunkten der besseren landwirtschaftlichen Verwertungsmöglichkeit, die besondere Umlegungskommission der lex Adides nach dem Gesichtspunkt der möglichst guten Baulandverwertung. Der Gesichtspunkt der besten landwirtschaftlichen Verwertungsmöglichkeit ist regelmäßig für den Bezirk einer Generalkommission gleichbleibend. Es läßt sich sonach eine Zentralisation für die Umlegungen verschiedener Gemeinden an einem Ort und durch dieselbe Kommission rechtfertigen. Der Gesichtspunkt der möglichst guten Baulandverwertung dagegen ändert sich je nach den örtlichen Verhältnissen der Gemeinde, ist von dem Umstand abhängig, ob die Gemeinde viel oder wenig Bauland besitzt, ob Grund und Boden verschuldet ist, ob er teuer oder billig, und nicht zum wenigsten, ob die Gemeinde Industrie- oder Handelsort ist, ob sie Industrie- oder was sonst. Jedenfalls liegen hier in jeder Gemeinde die Verhältnisse anders. Es kommen die besonderen städtischen Interessen, Fluchtlinienführung, Baupolizeiverordnungen und was noch alles in Frage. Alles dies aber in einer städtischen Behörde zu erledigen, ist in der Umlegungsgemeinde durchaus vertraut und die jeweilig in Frage kommenden Gesetze und Verordnungen kennt. Die Umlegungskommission wird viel

*) Der Verfasser ist Mitglied der Umlegungskommission, die gegenwärtig mit der Umlegung von Grundstücken an der Werder-Straße nach der lex Adides beschäftigt ist. Die Kommission wird für jeden Fall neu gebildet. Die Schrift.

öfter als die Generalkommission in die Lage kommen, mit den Beteiligten mündlich verhandeln und berechnete Interessen beachten zu müssen. Es wird sich bei ihr ein gewisser lokaler Geschäftsbrauch herausbilden, besonders, wenn — wie in Frankfurt — eine Kommission ständig mit denselben Mitgliedern besetzt bleibt. Auch hierin liegt ein Vorteil, da man auf ortseingeweihte, lokalstündige Mitglieder rechnen kann, während die Generalkommissionen als Staatsbehörden dem steten Wechsel unterworfen sind.

Alle diese Gesichtspunkte sprechen dafür, daß für die Baulandumlegung die Kommission der lex Adides die gegebene ist. Die Städte haben selbst ein großes Interesse daran, daß ihnen dieser Zweig der Kommunalpolitik nicht genommen und allgemein auf Staatsbehörden übertragen wird. Das schließt nicht aus, daß in Gemeinden, wo vielleicht nur eine einzige Baulandumlegung in Frage kommt, besonders in absehbarer Zeit, aus Zweckmäßigkeitsgründen eine Generalkommission in Anspruch genommen wird. In größeren Gemeinden mit mehr oder weniger regelmäßig wiederkehrenden Baulandumlegungen kann nur die Umlegungskommission der lex Adides in Frage kommen.

— Das Faschnachtsreiben in den Straßen, das am Montag schon in den Nachmittagsstunden recht reger war, entwickelte sich im Lauf des gestrigen Tages zu seinem ganzen Umfang und nahm namentlich in der Lang- und Kirchgasse, so zwischen Webergasse und Mauritiusplatz, da, wo es am engsten und darum am gemühtlichsten war, recht belebte Formen an. Natürlich war es in der Hauptsache die liebe Jugend, welche die Gelegenheit zum Lustoben dankbar aufgriff und mit Prüschenschlägen sich gegenseitig nach Herzenslust bearbeitete, was erstens viel Geräusch und zweitens nicht weniger Vergnügen machte. Aber auch die Erwachsenen mischten sich gern unter das fröhliche Völkchen und freuten sich über die drolligen Gestalten der Kleinen, die mit Würde und Anstand die hin und wieder recht gelungenen Verkleidungen zur Geltung brachten. Der persönliche Anteil der „Großen“ an dem Faschnachtsreiben selbst blieb jedoch nur auf vereinzelte Ausnahmen beschränkt. Immerhin darf nicht vergesen werden, daß sogar der Versuch eines Faschnachtszuges gemacht worden war. Die „Wiesbadener Künster“ hatten eine stattliche Reihe Wagen zusammengebracht und führten darauf den Faschnachtszug mit seinem närrischen Gefolge spazieren. Die fröhlichen Jassen erregten überall dankbares Aufsehen und wurden in den Straßen, die sie passierten, gern bewundert. Das Treiben auf der Straße hatte bald nach 8 Uhr seinen Höhepunkt schon überschritten, und merkwürdig schnell war wieder jene Ruhe überall vorherrschend, die nach dem bekannten Spruch erste Bürgerpflicht ist. Nur in den verschiedenen Lokalen der Stadt wurden die letzten Stunden des Faschnachts noch in angeregtester Stimmung verbracht, bis der graue Morgen des Aschermittwochs auch die Ausdauernden daran mahnte, daß es nunmehr genug des Guten sei und ein Blick in den Geldbeutel zwar angenehme Erinnerungen, aber weniger freundliche Zukunftsgedanken auslöste.

— Kaufmanns-Erholungsheime. In unserer Morgen-Ausgabe vom 19. d. M. hatten wir Mitteilungen der Frankfurter „Volksstimme“ über die Bureauverhältnisse der „Deutschen Gesellschaft für Kaufmanns-Erholungsheime“ aufgenommen, gleichzeitig aber auch eine Gegenüberstellung der „Volksstimme“ über die Bureau- und Arbeitsräume der Gesellschaft unternommen. Wir haben nun selbst Veranlassung genommen, in die früheren und jetzigen Räume Einsicht zu nehmen, und festgestellt, daß dieselben allen neuzeitlichen und gesundheitlichen Anforderungen vollkommen entsprechen. Als infolge der unentwärtigen schnellen Entwicklung der Gesellschaft und der bei Eröffnung der Heime einsehenden, alle Erwartungen übersteigenden Nachfrage eine größere Anzahl weiterer Beamten und Hilfskräfte schleunigst eingestellt werden mußten und dadurch die Arbeitsräume zu eng waren, ist unzugänglich zur Beschaffung der jetzigen Räume geschritten worden, die schon Anfang Juli vergangenen Jahres bezogen wurden. — Die Angelegenheit mit der Kündigungsfrist stellt sich auch anders dar, wie wir erfahren, als sie in der „Volksstimme“ geschildert wurde. Zunächst war überhaupt von vornherein der größte Teil der Personen mit einmonatiger, am 1. eines jeden Monats gegenseitig zulässiger Kündigungsfrist engagiert. Die Ausdehnung dieser Kündigungsfrist auch auf die übrigen Beamten geschah auf Grund sehr triftiger Gründe nach Beschluß der dafür zuständigen Kommission. Eine Härte war mit Einführung dieser Kündigungsfrist, die im übrigen ebenso sehr den Interessen der Angestellten wie denen der Arbeitgeber dient und die deshalb in sehr zahlreichen Betrieben eingeführt ist, weder beabsichtigt noch verknüpft. Es ist überhaupt seitdem nur einem einzigen, fest angestellten Beamten von der Gesellschaft gekündigt worden. Mehrere ausstillweise beschäftigten Beamten, die, nachdem durch den Schluß verschiedener Heime die Arbeiten geringer geworden waren, nicht weiter beschäftigt werden konnten, ist auf ihr Ersuchen die Kündigungsfrist verlängert, teilweise sogar wiederholt verlängert worden. Schließlich werden uns auch die Angriffe auf die Bureauvorsteherin, die in dem Artikel der „Volksstimme“ erfolglos, offenbar hauptsächlich deshalb, weil sie sich durch ihre Tätigkeit bei den Ortskrankenkassenwahlen die besondere Gegnerschaft von sozialdemokratischer Seite zugezogen hat, als maßlose Gefährdung bezeichnet.

— 3000 M. Belohnung von der Reichsbank gezahlt. Am 16. Januar d. J. hat das Schwurgericht des Königl. Landgerichts 2 Berlin den Stubenmalers Paul Preuß in Neufölln wegen Nachbildung von Zwanzigmarsknoten mit dem Datum des 21. April 1910 und der Nummer E. 3192 236 unter Zuhilfenahme mildernder Umstände zu 3 Jahren Gefängnis verurteilt. Das Reichsbankdirektorium hat in Gemäßheit seiner im Fahndungsblatt vom 11. Juni v. J. veröffentlichten Auslobung derjenigen Person, welche den Verhafteten auf den Täter gelenkt und ihn dadurch zur Verhaftung gebracht hat, eine Belohnung von 3000 M. ausbezahlt. Entstanden war der Verdacht dadurch, daß Preuß sich mit dem Empfänger der Belohnung in einem Krankenhaus, in welchem beide nebeneinander lagen, vielfach über Papierfabrikation und Druckverfahren unterhalten und dabei für einen Laien ungewöhnliche Kenntnisse in den einschlägigen Materien an den Tag gelegt hatte.

— Der technische Beruf. Nur noch wenige Wochen trennen uns von dem Zeitpunkt, wo Tausende von jungen Männern vor die Berufswahl gestellt werden. Da erscheint zur rechten Zeit ein Schriftchen des Dipl.-Ing. W. Stiel über „Die Aufgaben des technischen Berufs“, das vom Industriebeamten-Verlag, Berlin NW. 52, an alle Interessenten kostenfrei verandt wird. An Hand von einwandfreiem Material wird in der Schrift nachgewiesen, daß die technischen Privat-

Wiesbadener Tagblatt.

Verlag Langgasse 21

„Tagblatt-Haus“

Schalter-Halle geöffnet von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends.

Wöchentlich

12 Ausgaben.

Vertrieb:

„Tagblatt-Haus“ Nr. 6650-53.

Von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends, außer Sonntagen.

Bezugs-Preis für beide Ausgaben: 70 Pfg. monatlich, 20 Pfg. vierteljährlich durch den Verlag Langgasse 21, ohne Beleglohn. Bei Abnahme durch alle deutschen Postämter, ausserhalb des Reichsgebietes, bezugs-Beleglohn nehmen ausserdem entgegen: in Wiesbaden die Postämter, in anderen Orten die Postämter, in allen Teilen der Provinz, in Preussen die Postämter, in den benachbarten Ländern und im Ausland die betreffenden Tagblatt-Verleger.



Anzeigen-Preis für die Seite: 15 Pfg. für lokale Anzeigen im „Arbeitsnachricht“ und „Kleinen Anzeigen“ in einfacher Spalte; 20 Pfg. in davon abweichender Spaltenbreite, sowie für alle übrigen lokalen Anzeigen; 30 Pfg. für alle auswärtigen Anzeigen; 1 Pfg. für lokale Kleinanzeigen; 2 Pfg. für auswärtige Kleinanzeigen. Ganze, halbe, viertel und viertel Seiten, durchlaufend, nach beiderseitiger Berechnung. Bei wiederholter Aufnahme unveränderter Anzeigen in kurzen Zeitintervallen entsprechende Rabatte.

Anzeigen-Annahme: Für die Abend-Ausgabe bis 12 Uhr mittags, für die Morgen-Ausgabe bis 5 Uhr nachmittags.

Berliner Redaktion des Wiesbadener Tagblatts: Berlin-Wilmersdorf, Gänsestr. 66, Fernspr.: Amt Umland 450 u. 451.

Für die Aufnahme von Anzeigen an vorgedruckten Tagen und Blättern wird keine Gebühr erhoben.

Mittwoch, 25. Februar 1914.

Abend-Ausgabe.

Nr. 94. - 62. Jahrgang.

Das „Gesetz gegen die Gefährdung der Jugend“.

Eine Warnung an die deutsche Künstler- und Schriftstellerwelt.

Von Dr. Müller-Reinigen,

Mitglied des Reichstags und des bayerischen Landtags.

Es geht nichts über die Ehrlichkeit der Firmierung! Gesekentwurf gegen die „Gefährdung der Jugend“? Wer wird es wagen, gegen einen solchen — ich sage es mit vollem Ernst — heiligen Zweck eines Gesetzes anzugehen? Hat man auf diese Überlegung spekuliert? Fast scheint es so: noch kaum wurde eine leichtfertige Formulierung und Motivierung eines Gesetzes dem Reichstag geboten als hier. Der gute, angebliche Zweck soll das Mittel heiligen und alle Schwächen und Gefahren zudecken! Nicht wie im Jahre 1900 im Rahmen einer Novelle zum Reichsstrafgesetzbuch geht man offen den Mordern zu Gefallen, sondern vorsichtig im Rahmen einer Novelle zur Gewerbeordnung. Was hat die deutsche Künstlerwelt, die deutsche Schriftstellerwelt mit der Gewerbeordnung zu tun? Und die Strafschrift steht „nur“ auf Haft oder Geldstrafe bis zu 300 M., nicht auf Gefängnis wie bei der Ver. Heine.

Und doch ist diese so harmlose Geseknovelle wert, daß die deutsche Künstlerwelt wie der deutsche Buchhandel sie mit aller nur möglichen mißtrauischen Skepsis betrachten, wenn sie nicht eines Tages vor dem „Argernis nehmenden Schutzmänn“ als dem Vertreter der angeblichen gesellschaftlichen Normalmoral als „Gefährder der Jugend“ stehen sollen.

Der Gesekentwurf will bekanntlich verbieten, daß „Schriften, Abbildungen oder Darstellungen in Schaufenstern, Auslagen innerhalb der Verkaufsräume oder an öffentlichen Orten nicht derart zur Schau gestellt werden, daß die Zurschaufstellung geeignet ist, Argernis wegen sittlicher Gefährdung der Jugend zu geben.“

Ich habe bereits kürzlich in einer Rede zum Reichstagsamt an zwei mit hiesigem Sallo- aufgenommenen drastischen Beispielen gezeigt, welche gefährliche laienhaftige Momente hier als maßgebend in das Gesetz aufgenommen werden sollen: das Argernis des unfehligen Komikers Polizzi — das ist der Schutzmänn stets in Kunststücken gewesen und wird es immer bleiben — soll entscheidend sein, ob bei einer bildlichen oder figürlichen Darstellung, einem plastischen Bildwerke ufw. eine „sittliche Gefährdung der Jugend“ vorliegt.

Nicht man die Motive des kurzen Gesekentwurfs, dann sieht man, daß diese eine ununterbrochene Kette von Gründen gegen eine solche neue Ver. Heine enthalten. Ganz in Übereinstimmung mit unseren Behauptungen ist dort ausgeführt, daß die allein wirkliche Selbsthilfe mit gutem Erfolge eingeleitet habe. „Der gute und solide Buchhandel hat jede Gemeinschaft mit den Erzeugern und Verbreitern der Schundliteratur ausgeschlossen.“ „Guter Lesestoff ist beschaffen und in Schuler- und Volksschulen sowie in Lesebibliotheken der Jugend zur Verfügung gestellt usw.“ Das ist der Kernpunkt der ganzen Frage! Mit Strafgesetzen die Sittlichkeit und die Jugend retten zu wollen, ist Tartufferie, endet jedesmal mit einem moralischen Kater und noch größerem Mißerfolg! Ich habe es bereits im Reichstag ausgesprochen: die großen Ver. wie die Hamburger Dichter-Gedächtnisstiftung, wie die Gesellschaft zur Verbreitung von Volksbildung sind tausendmal mehr wert als alle Strafgesetze und Sittlichkeitsdimensionen, die jetzt schon zum Teil pathologische Dimensionen angenommen haben. Die Regierung beugt sich auf Anträge des Reichstags! Nur wunderbar, daß sie sonst nicht so hurtig ist: die zitierten Anträge sind von der unangenehmen und gefährlichen Art, in der leider heute oft im Reichstag zu agitatorischen Zwecken Anregungen gegeben werden. Den Schaden besteht man sich erst, wenn die betreffende gesekgeberische Mißgeburt in Natur vorliegt. Es gibt keinen anständigen und verständigen Menschen, der nicht den Zweck „des besseren Schutzes der Jugend gegen Schund- und Schundliteratur“ dreien wollte! Aber über den guten Zweck hinaus ist jede Einigung sofort verschwunden, wenn man an die Definition dieser schönen Schlagworte herangeht. Die Schutzmänner- und Sittlichkeitschünfler-Moral hält Goethe und Schiller, Lessing und Döller v. Kienle, Rosenger und Angenarber für „Schundliteratur“, die edelsten Reproduktionen unserer besten Meister für „Schundware“. Beweis für all das kann jederzeit erbracht werden! (Auch hier in Wiesbaden sind neulich, wie man uns schreibt, Postkarten von einem Schutzmänn beschlagnahmt worden, von deren rein künstlerischer und nicht im geringsten anstößiger Qualität wir uns selbst überzeugt haben.

Schriftl.) Ebenso dafür, daß jene Minderkreise den schamlosesten Schund in Traktäthen verbreiten!

In einer außerordentlichen subtilen, juristisch haarspalterischen Weise wird nunmehr in den Motiven des Gesekentwurfs ausgeführt, daß es nicht auf den Inhalt oder Gegenstand der zur Schau gestellten Schrift ankomme, sondern nur darauf, daß „die Zurschaufstellung nach ihrer äußeren Form oder nach den Umständen, unter denen sie geschieht, Argernis erregen müsse! Das ergebe keinerlei praktische Schwierigkeiten. „Es muß und kann“, so heißt es wörtlich, „bei dieser Beschränkung des Verbots verlangt werden, daß der Ausstellende Vorkehrungen trifft, sittlich ärgerniserregende Darbietungen von Auslagen an der Straße oder im Innern der Geschäftsräume fernzuhalten. Das Maß von Erkenntnis, das erforderlich ist, um zu beurteilen, ob ein Buch oder sonstiger Gegenstand in seiner äußeren Erscheinungsform geeignet ist, durch Überreizung der Phantasie die gesunde Entwicklung der Jugend zu gefährden, wird man auch bei Berücksichtigung der großen Verschiedenheit in den Anschauungen über Bildung, Geschmack und Gefittung billigerweise bei jedem Gewerbetreibenden voraussetzen dürfen.“

Soviel Worte, soviel Schiefheiten! Der Schutzmänn, der Minder, der eine ausgestellte künstlerische Reproduktion denunziert, fragt den Teufel nach der „Aufmachung“, ihm ist z. B. jede Nacktheit „geeignet, Argernis wegen sittlicher Gefährdung der Jugend zu geben“. Dazu noch der gefährliche § 41 StrGB. über das objektive Strafverfahren! Als genügt nicht schon die Denunziation und ihre Folgen! Man sieht den Motiven auf Tritt und Schritt die lebendige Angst vor dem Mißbrauch des Gesetzes schon heute an. Daher diese framphaften Bemühungen, die sehr schwierigen Tat-Unterscheidungen als reine Selbstverständlichkeiten erscheinen zu lassen! Nein, dieses Urteil kann man keinem Gewerbetreibenden zumuten, es bietet auch dem Juristen fast unüberwindliche Schwierigkeiten und macht unseren Kunst- und Buchhandel und mit ihm unsere deutsche Künstlerwelt geradezu vogelfrei! Und die wirklichen Schweinereien werden unter der Hand erst recht weiterverkauft und freissen als Gift sich im geheimen um so gefährlicher ein!

Selbst deutsche Justizminister und Männer von der konterbationten Gefinnung haben mit Recht erklärt, daß unsere heutigen Gesekbestimmungen (§§ 184, 184a StrGB.) bei vernünftiger Anwendung völlig zum Schutz unserer sittlich gefährdeten Jugend genügen. Zu was also diese neue Ver. Heine auch des realen Handels. Ich meine: Immer und immer wieder sollte man das — was wir ohne Gehör seit 14 Jahren predigen — was jetzt auch ein im Sittlichkeitsverein hervorragend beteiligter Mann lehrte, allen Sittlichkeitschünflern und auch den Verfertignern dieses verunglückten gesekgeberischen Vorstoßes in die Erinnerung zurufen: „Das beste Mittel gegen das Schamlose und den Mißbrauch der Kunst ist die richtige sittliche Erziehung im Sinne einer gesunden Gewöhnung an das Nackte und im Sinne einer gewissen Abhärtung... Das zweite Mittel ist, das Volk und die Kinder in der Kunst zu erziehen, Vertrauen zur unverdorbenen Natur zu haben!“ Hier mögen die Kultuszweckstendenzen ihre Pflichtvergessenheiten gutmachen! In dieser Erziehung zur Natur und Kunst zugleich brauchen wir die Schule und das Haus als die einzigen wirklichen Vollwerke für die Jugend und ihre sittliche Erhaltung!

Sache der deutschen Künstlerwelt und der deutschen Schriftstellerwelt wird es aber sein, dieses scheinbar so harmlose, aber in Wirklichkeit recht gefährliche gesekgeberische Unkraut sich ganz sorgfältig anzusehen und dafür zu sorgen, daß auch dieser neueste Vorstoß unverständiger Dummköpfe mit demselben Erfolge wie im Jahre 1900 pariert werde!

Politische Übersicht.

Noch einmal die Rücktrittsgerüchte über Wassermann.

Zu dem von den „Leipziger Neuesten Nachrichten“ ausgehenden Gerücht über einen Rücktritt Wassermanns schreibt das Blatt zu seiner Rechtfertigung folgendes: „Sensations-mache“. Unter diesem Titel sucht die „Natib. Korresp.“ die Mitteilung in unserer Sonntagsnummer, daß Wassermann auf der zum 20. März nach Berlin berufenen Sitzung des Zentralvorstandes von der Leitung der nationalliberalen Partei zurücktreten werde, als eine „freie Erfindung“ abzutun. Wir können demgegenüber auf das bestimmteste erklären, daß uns jene Meldung von einer völlig ernstzunehmenden Seite, und zwar aus Kreisen der nationalliberalen Partei selber, die allerdings nicht mit den direkten Berliner Inspiratoren der „Natib. Korresp.“ identisch sind, zugegangen ist, und daß

unser Artikel nach Anstellung sorgfältiger Erkundigungen geschrieben ist. Die parteiamtliche Korrespondenz sagt dann schließlich, es habe gar keine Differenz gegeben, die Wassermanns Rücktritt zur Wahrscheinlichkeit oder Notwendigkeit gemacht hätte. Das klingt sehr stolz und schön, aber im Ernst will doch die „Natib. Korresp.“ nicht bestreiten, daß Differenzen im Schoße der Partei bestehen, die so grundsätzliche Natur sind, daß sie immer wieder zu einer akuten Krisis führen können. — Hierzu bemerkt auch der „Hannoversche Anzeiger“ auf Grund eigener, mit unserer Mitteilung im Wesentlichen übereinstimmenden Informationen noch folgendes: „Es mag zutreffend sein, daß sich der Führer der nationalliberalen Fraktion des Reichstags zurzeit nicht mit Rücktrittsgedanken trägt. Daß sich aber bei Herrn Wassermann seit mehr als einem Jahr eine gewisse Reichstagsmüdigkeit eingestellt hat, gilt in dem Wahlbau längst als offenes Geheimnis. Wer die schwierigen Verhältnisse kennt, unter denen der hochverdiente Parlamentarier oft genug zu arbeiten hat, wer weiß, mit wie viel Verdrießlichkeiten das Amt der Nachfolge von Bennigsen verknüpft ist, wird das verstehen und es dem 60jährigen Wassermann nicht verargen, wenn er sich nach Ruhe sehnt. Die Distanz, die zwischen Reichstag und Abgeordnetenhaus zu überbrücken ist, ist bisweilen etwas groß. Dazu kommt, daß Herr Wassermann der Schaufelpolitik des Herrn v. Bethmann-Hollweg absolut keinen Geschmack abgewinnen kann; dazu kommt ferner, daß seit der Reichstagspräsidentenwahl und seit den ersten Zählendebatten die Stimmen des Unmuts im Lande über die Haltung der Fraktion lauter geworden sind.“

Auch in diesen beiden Blättern werden also die durchaus zutreffenden Informationen unserer Berliner Redaktion über eine gewisse Distanz zwischen der nationalliberalen Reichstags- und Landtagsfraktion bestätigt. Da die „Wiesbadener Zeitung“ jetzt wiederholt auf die Darstellung der angeblich „urteilslosen“ Berliner Redaktion des „Wiesbadener Tagblatts“, die die Pflicht hat, uns über solche politisch bemerkenswerten Vorgänge zu berichten, mit der Unterstellung der Quertreiberei gegen die nationalliberale Partei zurückkommt, wollen wir noch jetzt hierhersehen, was uns unsere Berliner Redaktion am 18. Februar auf die Anrempelung durch die „Wiesb. Ztg.“ hin geschrieben hat. Sie schrieb:

„Was die Führermannsche Politik in der Arbeitswilligkeitsfrage wirklich so harmlos, wie die „Wiesb. Ztg.“ sie hinstellt, und vor allen Dingen so „liberal“, dann würde zweifellos die fortschrittliche Volkspartei des Abgeordnetenhauses, die wie Sie ja wissen, noch einige erhebliche Nuancen „gemäßigter“ ist wie die des Reichstags, nicht eine so entschieden ablehnende Stellung einnehmen. Der von der „Wiesb. Ztg.“ verschwiegene Unterschied besteht eben darin, daß die nationalliberale Reichstagsfraktion (Wassermann), wenn auch anscheinend nur, um nach keiner Seite hin anzustößen, den Weg des Kompromisses eingeschlagen und zunächst nur eine Denkschrift verlangt hat, während die nationalliberale Landtagsfraktion (Fuhmann) ein Gesetz zum verstärkten Schutz der Arbeitswilligen fordert, also völlig Hand in Hand geht mit den konservativen. Wollen Sie diesen Unterschied attemmäßig belegen, so brauchen Sie nur die Führermannsche Rede im Stenogramm nachzulesen und andererseits die Wassermannsche Reichstagsrede vom 31. Januar zu vergleichen. Dort hat Wassermann klipp und klar erklärt: „Die Frage des Koalitionsrechts wollen wir nicht im Sinne der konservativen Vorschläge geregelt wissen, der Gehalt eines Verbots des Streikpostenstehens erscheint uns überflüssig.“ Herr Fuhmann im Abgeordnetenhaus aber hat am 11. Februar zwar ein wenig gegen die konservativen polemisiert, aber zugleich erklärt, die Nationalliberalen seien in diesem Punkte, der Frage des Arbeitswilligenschutzes, bereit, sich den konservativen Wünschen zu nähern.“

So viel also noch zur tatsächlichen Feststellung. Die Angaben über grundsätzliche Differenzen in der nationalliberalen Partei, wie sie unsere Berliner Redaktion feinerzeit uns gab, werden oben also durch zwei andere Blätter bestätigt, von denen eins, die „Leipziger Neuesten Nachrichten“, der nationalliberalen Partei sogar recht nahe steht. An weiteren Bestätigungen fehlt es durchaus nicht. Dies mag jedoch einstweilen genügen.

Deutsches Reich.

* Der Faschnachtsball im königlichen Schloss in Berlin. Gestern fand als letzter diesjähriger Hofball im königlichen Schloss zu Berlin der Faschnachtsball statt, der sich in ähnlicher Weise wie der große Hofball abspielte. Nach dem Eintritt des Zuges hielten die Majestäten Cercle, später sahen sie wiederholt dem Ball zu, bei dem alle Figurentänze mit Rundtänzen abwechselten. Der Kaiser nahm Meldungen entgegen.

* Zum Stellvertreter des Bundesratsbevollmächtigten für Elsaß-Lothringen mit dem Wohnsitz in Berlin ist, wie die „Straßb. Post“ erfährt, Ministerialrat Dr. Robis ernannt worden.

* Der Entwurf eines Grundverteilungsgesetzes, über dessen Inhalt wir in der Morgen-Ausgabe einen Auszug meldeten, wird in der „Nordd. Allg. Ztg.“ wie folgt begründet: Der Gesekentwurf wendet sich in seinem ersten Abschnitt gegen

